

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

17. Jahrgang  
Mai 2009  
ISSN 1434-3460

10/2009

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

InsO §§ 80, 148 Abs. 2; ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 885, 886 – Zwangsvollstreckungsunterwerfung beim Grundstückskaufvertrag wegen Räumung beim Verkauf durch den Insolvenzverwalter

BGB § 1767 – Adoption des Schwiegersohnes aus erbschaftsteuerlichen Gründen

### Gutachten im Fax-Abruf

### Rechtsprechung

InsO § 313 – Freihändige Veräußerung von belastetem Grundbesitz im Verbraucherinsolvenzverfahren durch den Treuhänder

ZPO §§ 232, 794 Abs. 1 Nr. 5; BGB §§ 307 Abs. 1, 134 – Keine AGB-Kontrolle im Klauselerteilungsverfahren

AktG § 27 Abs. 2 Hs. 2; GmbHG § 19 Abs. 4, 5 n. F. – Entgeltlich erbrachte Dienstleistung eines GmbH-Gesellschafters kann keine verdeckte Sacheinlage sein

### Aktuelles

Frist 30.6.2009 für rückwirkende Anwendung des durch das Erbschaftsteuerreformgesetz geänderten Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Art. 3 ErbStRG)

### Literatur

### Veranstaltungen

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

**InsO §§ 80, 148 Abs. 2; ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 885, 886**

**Zwangsvollstreckungsunterwerfung beim Grundstückskaufvertrag wegen Räumung beim Verkauf durch den Insolvenzverwalter**

### I. Sachverhalt/Frage

Es soll ein bebautes Grundstück verkauft werden. Über das Vermögen eines der Grundstückseigentümer ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Der Schuldner bewohnt das auf dem Kaufgrundbesitz belegene Gebäude alleine. Im Rahmen des Vertragsvollzugs soll sichergestellt werden, dass der Schuldner später auch tatsächlich den Besitz des Kaufgegenstands herausgibt. Diesbezüglich soll eine Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung in die notarielle Urkunde mitaufgenommen werden. Dabei stellt sich die Frage, ob sich der Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes wegen dieser Räumungsverpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen kann.

### II. Zur Rechtslage

#### 1. Räumungsvollstreckung im Zusammenhang mit einer Grundstücksveräußerung

Nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO kann die Zwangsvollstreckung u. a. auch aus einer notariellen Urkunde betrieben werden, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, der einer vergleichweisen Regelung zugänglich, nicht auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet ist und nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft, und der Schuldner sich in der Urkunde wegen des zu Bezeichnenden der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Aufgrund dieser durch die zweite Zwangsvollstreckungsnovelle neu gefassten Vorschrift, die am 1.1.1999 in Kraft getreten ist, ist nunmehr auch die Möglichkeit eröffnet, sich **wegen der Verpflichtung zur Räumung der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen** (vgl. Wolfsteiner, DNotZ 1999, 306, 316 f.; ders., Die vollstreckbare Urkunde, 2. Aufl. 2006, Rn. 25.2; von Rintelen, RNotZ 2001, 2 ff. m. w. N.). Ein **typischer Anwendungsfall** ist beim **Grundstückskaufvertrag** die Verpflichtung des Verkäufers zur Räumung einer selbst genutzten Wohnung.

#### 2. Zwangsvollstreckungsunterwerfung durch den Insolvenzverwalter

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht nach § 80 Abs. 1 InsO die **Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis** über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen des Schuld-

ners **auf den Insolvenzverwalter** über. Dies gilt auch für die Stellung des Schuldners in einem allfälligen **Zivilprozess** (MünchKomm-InsO/Ott, 2. Aufl. 2007, § 80 Rn. 73). Den **Prozess führt der Insolvenzverwalter im eigenen Namen** und in eigener Verantwortung, aber mit Wirkung für und gegen die Insolvenzmasse. Ihm steht deshalb auch die **Prozessführungsbefugnis** zu. Aus dem Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nach § 80 InsO ergibt sich außerdem die Befugnis für den Insolvenzverwalter, über den Streitgegenstand zu verfügen (MünchKomm-InsO/Ott, § 80 Rn. 74). Daher ist der Insolvenzverwalter grundsätzlich auch befugt, in einer **notariellen Urkunde die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung** nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO zu erklären (Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, Rn. 12.53; MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner, 3. Aufl. 2007, § 794 Rn. 152).

### 3. Zwangsvollstreckungsunterwerfung durch den Insolvenzverwalter wegen einer Räumungsverpflichtung

Fraglich ist indessen, ob der Insolvenzverwalter ggf. auch berechtigt ist, sich wegen einer allfälligen Räumungsverpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, wenn er – wie vorliegend – zur Insolvenzmasse gehörenden Grundbesitz verkauft, den der Schuldner selbst noch bewohnt. Rechtsprechung zu dieser Frage konnten wir nicht nachweisen.

#### a) Inbesitznahme durch den Insolvenzverwalter

In der **Literatur** wird die Auffassung vertreten, eine Zwangsvollstreckungsunterwerfung im Hinblick auf eine Räumungsverpflichtung durch den Insolvenzverwalter selbst nach § 885 ZPO sei nur dann zulässig, wenn der Insolvenzverwalter selbst den zur Insolvenzmasse gehörenden Grundbesitz nach § 148 Abs. 1 InsO bereits in **Besitz** genommen hat (Reul/Heckschen/Wienberg, Insolvenzrecht in der Kautelarpraxis, 2006, S. 202). Soweit dies nicht der Fall ist, sei (zusätzlich) eine Vollstreckungsunterwerfung durch den **Schuldner** selbst erforderlich. Als Begründung wird angeführt, dass es sich bei dem **Besitz des Schuldners** an den von ihm bewohnten Räumen nicht um **zur Insolvenzmasse gehöriges „Vermögen“** handelt, das der Verwaltungsbefugnis des Insolvenzverwalters unterliegt. Demgemäß habe der Insolvenzverwalter auch keine Rechtsmacht darüber, eine entsprechende Räumungsverpflichtung mit Wirkung für und gegen den Insolvenzschuldner einzugehen.

Diese Auffassung ist u. E. nur eingeschränkt richtig.

#### b) Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung durch den Schuldner

Zutreffend ist sicherlich, dass der **Insolvenzschuldner selbst** sich wegen einer etwaigen **Räumungsverpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung** in einer notariellen Urkunde nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO **unterwerfen** kann. Wegen Einzelheiten der Zwangsvollstreckungsunterwerfung durch den Schuldner trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens verweisen wir auf unser im **DNotI-Report 2006, 85** veröffentlichtes Gutachten nebst **Ergänzung im DNotI-Report 2006, 160**.

c) **Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung durch den Insolvenzverwalter auch ohne Inbesitznahme**  
Ergänzend ist jedoch festzustellen, dass nach unserer Ansicht **auch der Insolvenzverwalter selbst eine eigene Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung** nach

§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO im Hinblick auf eine Räumungsverpflichtung abgeben kann. Dies gilt nicht nur für den Fall, dass der Insolvenzverwalter nach § 148 Abs. 1 InsO bereits selbst den zu räumenden Grundbesitz in Besitz genommen hat. Vielmehr ist eine solche Zwangsvollstreckungsunterwerfung durch den Insolvenzverwalter wegen der Räumungsverpflichtung auch dann zulässig, wenn der Schuldner selbst noch den herauszugebenden Grundbesitz bewohnt, also in Besitz hat.

#### d) Vollstreckung bei Gewahrsam eines Dritten

Entscheidend für die Zulässigkeit einer solchen Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung des Insolvenzverwalters selbst spricht zunächst die Tatsache, dass der **Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes Schuldner** des von ihm als Veräußerer bzw. Verkäufer geschlossenen Vertrages ist, in welchem er sich zur Übertragung des zur Insolvenzmasse gehörenden Grundbesitzes und zur Besitzverschaffung verpflichtet hat. Als Schuldner könnte gegen ihn daher im Grundsatz eine Räumungsverpflichtung nach § 885 ZPO vollstreckt werden. Hat nun allerdings der Insolvenzverwalter als Schuldner dieses Räumungsanspruchs **selbst nicht den Gewahrsam** an der herauszugebenden Sache, kann eine **Vollstreckung nach § 886 ZPO** bewirkt werden. Befindet sich eine herauszugebende Sache im **Gewahrsam eines Dritten**, so ist nach § 886 ZPO dem Gläubiger auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache nach den Vorschriften zu überweisen, welche die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung betreffen. Ein solcher Herausgabeanspruch, der nach § 886 ZPO überwiesen werden kann, besteht auch beim Insolvenzverwalter. Dieser hat nach § 148 Abs. 1 InsO Anspruch auf Herausgabe des Besitzes an den zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenständen. Darüber hinaus bestimmt § 148 Abs. 2 Satz 1 InsO, dass der **Insolvenzverwalter diesen Herausgabeanspruch im Wege der Zwangsvollstreckung** durchsetzen kann, und zwar aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

In **Zusammenschau** dieser Regelungen der §§ 885, 886 ZPO einerseits und der Bestimmungen in § 148 Abs. 1 und Abs. 2 InsO andererseits ergibt sich nach unserer Auffassung daher, dass der Insolvenzverwalter auch die Möglichkeit haben muss, sich einem **Dritten gegenüber in der Weise etwa zur Räumung eines Grundstücks zu unterwerfen, dass der Gläubiger aus dem Unterwerfungstitel direkt gegen den Gemeinschuldner vollstrecken kann** (so ausdrücklich bereits Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, Rn. 12.54).

#### e) Nachweis der Insolvenzeröffnung im Vollstreckungsverfahren

Folgt man dieser Ansicht – in der übrigen Literatur haben wir zu dieser Rechtsfrage keinerlei Äußerungen nachweisen können –, stellt sich allein noch die Frage, ob eine Räumungsvollstreckung bereits dann möglich ist, wenn allein eine Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung des Insolvenzverwalters wegen der Räumung (§ 885 Abs. 1 Satz 1 ZPO) vorliegt, ob **zusätzlich eine vollstreckbare Ausfertigung des Insolvenzeröffnungsbeschlusses** nach § 148 Abs. 2 Satz 1 InsO beizubringen ist und ob ggf. **darüber hinaus eine Überweisung nach § 886 ZPO** erforderlich ist.

*Wolfsteiner* (Die vollstreckbare Urkunde, Rn. 12.54) erörtert diese Frage nicht. U. E. dürfte jedoch eine bloße voll-

streckbare Ausfertigung der notariellen Urkunde mit der Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung des Insolvenzverwalters nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 885 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht genügen. **Zusätzlich** wird man gem. § 148 Abs. 2 Satz 1 InsO eine **vollstreckbare Ausfertigung des Insolvenzeröffnungsbeschlusses** verlangen müssen. Diese vollstreckbare Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses ersetzt nach unserer Auffassung dann aber zugleich auch eine Überweisung des Herausgabeanspruchs nach § 886 ZPO. Weiteres ist dann nicht erforderlich.

---

## BGB § 1767

### Adoption des Schwiegersohnes aus erbschaftsteuerlichen Gründen

#### I. Sachverhalt

Nach den Wünschen des (verwitweten) Schwiegervaters, der Schwiegertochter und deren Ehemannes soll – u. a. aus steuerlichen Gründen – eine (Erwachsenen-) Adoption der Schwiegertochter durch den Schwiegervater erfolgen. Hinweise haben die Beteiligten hierzu über einen Bericht im „Focus“ (abrufbar unter Focus-Online) erhalten.

#### II. Frage

Ist eine Erwachsenenadoption der Schwiegertochter durch den Schwiegervater möglich und sittlich gerechtfertigt, wenn der Ehemann der Schwiegertochter bzw. Sohn des Schwiegervaters noch lebt?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Adoption und Erbschaftsteuerreform

Im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuerreform wurde schon bald auf die Möglichkeit der Erbschaftsteuerersparnis durch Adoption (auch Volljährigenadoption) hingewiesen. So berichtete der „Focus“ bereits Anfang 2008 (Artikel: „Familienbande mit Steuerkick“), dass im Zusammenhang mit der geplanten Reform der Erbschaftsteuer eine erhebliche Steuerersparnis durch Volljährigenadoption – beispielsweise des Schwiegersohnes – möglich sei. Die zivilrechtlichen Voraussetzungen der Volljährigenadoption wurden in diesem Zusammenhang allerdings nur unzureichend erörtert.

Mittlerweile wird auch in der Fachliteratur darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die erbschaftsteuerlichen Vorteile eine starke Zunahme von Erwachsenenadoptionen zu erwarten sei (vgl. Geck, ZEV 2008, 5, 6; Wachter, ZErB 2007, 442, 444). Dabei werden neuerdings auch die Voraussetzungen der Volljährigenadoption eingehender diskutiert (vgl. dazu Becker, ZEV 2009, 25 ff.).

Infolge einer **wirksamen Adoption** würde das **Schwiegerkind von der Steuerklasse II in die Steuerklasse I** (mit erheblich niedrigeren Steuersätzen von 7-30 % gegenüber 30-50 %) wechseln und erhalte außerdem statt einen Steuerfreibetrag von 20.000.– EUR einen **Steuerfreibetrag von 400.000.– EUR** (vgl. §§ 15, 19 ErbStG). Fraglich ist daher nur, ob und inwieweit eine derartige steuerlich motivierte Adoption des Schwiegerkindes überhaupt zulässig wäre.

##### 2. Zur Zulässigkeit der Volljährigenadoption des Schwiegerkindes

###### a) Sittliche Rechtfertigung als Voraussetzung

Auch eine Volljährigenadoption nach den §§ 1767 ff. BGB steht nicht im freien Belieben der Beteiligten. Das Gesetz

setzt vielmehr voraus, dass die Volljährigenadoption **sittlich gerechtfertigt** ist, § 1767 Abs. 1 BGB. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zwischen dem bzw. den Annehmenden und dem Anzunehmenden **bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden** ist, § 1767 Abs. 1, Halbs. 2 BGB. Kann festgestellt werden, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis vorliegt, etwa, weil während der Minderjährigkeit des Anzunehmenden schon eine faktische Eltern-Kind-Beziehung begründet worden ist, so wird das Vormundschaftsgericht daher i. d. R. den Ausspruch der Volljährigenadoption nicht ablehnen können (vgl. G. Müller, in: Müller/Sieghörtner/Emmerling de Oliveira, Adoptionsrecht in der Praxis, 2007, Rn. 84).

Auch dann, wenn ein Eltern-Kind-Verhältnis nicht entstanden ist, kann eine sittliche Rechtfertigung der Adoption anzunehmen sein, insbesondere dann, wenn im Wege einer Prognoseentscheidung die **Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses für die Zukunft erwartet** werden kann, § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB. In diesem Fall hat das Vormundschaftsgericht (ab dem Inkrafttreten des FamFG zum 1.9.2009: das Familiengericht) die Motive der Beteiligten eingehend zu prüfen und die Umstände des Einzelfalls gegeneinander abzuwägen. Die für die Entstehung einer Eltern-Kind-Beziehung sprechenden Gründe müssen dabei deutlich überwiegen (vgl. Palandt/Diederichsen, BGB, 68. Aufl. 2009, § 1767 Rn. 5).

Das Bestehen einer Eltern-Kind-Beziehung erfordert das **Vorliegen einer dauernden inneren (seelisch-geistigen) Verbundenheit**, wie sie zwischen Eltern und Kind auch nach dessen Volljährigkeit geprägt bleibt (BayObLG NJW-RR 1995, 1287, 1288 = FamRZ 1996, 183; OLG Zweibrücken FamRZ 1989, 537, 538; OLG Frankfurt/M. FamRZ 1997, 638; NJW-RR 2006, 364, 365 = BWNNotZ 2007, 20).

**Indizien** für das Bestehen einer solch engen Beziehung zwischen den Beteiligten sind beispielsweise das **Vorliegen eines Altersabstands** zwischen den Beteiligten, der in etwa dem zwischen Eltern und leiblichen Kindern entspricht (natürliche Generationenfolge), ein **persönlicher Umgang** der Beteiligten, wie beispielsweise Besuche an größeren Festen, Geburts- oder Namenstagen, eine gegenseitige Mitteilung von wichtigen Familieneignissen oder eine **gegenseitige Unterstützung bei Krankheit** und wirtschaftlichen Schwierigkeiten (vgl. G. Müller, a. a. O., Rn. 87 m. w. N.).

###### b) Zur Zulässigkeit der Adoption von Ehegatten und Schwiegerkindern

Fraglich ist, inwieweit gefordert werden kann, dass die geplante Volljährigenadoption ihre Entsprechung im natürlichen Verwandtschaftsverhältnis finden muss, so dass beispielsweise die gemeinsame Adoption von Ehemann und Ehefrau genauso unterbleiben müsste, wie die Adoption von Mutter und Tochter (so Staudinger/Frank, BGB, Neubearb. 2007, § 1767 Rn. 17). Die wohl **h. M.** lässt beispielsweise die **Adoption von Ehegatten** zu (AG Backnang FamRZ 2000, 770; Bundesverband der Standesbeamten, StAZ 1983, 106; Prang, StAZ 1982, 111), sofern nur zu beiden eine Eltern-Kind-Beziehung entstanden ist oder voraussichtlich entstehen wird. Zur **Adoption des Schwiegerkindes** liegt bislang keine einschlägige Gerichtsentscheidung vor. In der **Literatur** wird die Adoption des Schwiegersohnes bzw. der Schwiegertochter im Wege der Volljährigenadoption als **unzulässig angesehen**. Denn bei Schwiegerkindern sei die Eltern-Kind-Beziehung **meist vom Fortbestand der sie vermittelnden Ehe abhängig** und diese Bedingtheit genüge entgegen früherer Praxis nicht (so Bosch, FamRZ 1984, 836; MünchKomm/Maurer, BGB, 5. Aufl., § 1767

Rn. 8). Eine **Ausnahme** wird nur dann gemacht, wenn die Schwägerschaftsbeziehung die Ehe überdauert habe oder die Schwiegereltern nach dem Tod der leiblichen Eltern zu „**Ersatzeltern**“ geworden seien (MünchKomm/Maurer, § 1767 Rn. 8). Dem ist u. E. beizupflichten.

Die zahlreich publizierten Fälle der Rückforderung von Schwiegerkinderzuwendungen zeigen, dass die **enge Beziehung zum Schwiegerkind in der Regel von der „funktionsierenden“ Beziehung der Ehegatten abhängig ist** und damit ein Scheitern der Ehe oftmals auch die Auflösung der „Kind-Beziehung“ zu den Schwiegereltern bedingt. Dies mag im Einzelfall anders sein, wenn **besondere Umstände** vorliegen, z. B. weil das **Schwiegerkind im Haushalt der (späteren) Schwiegereltern aufwuchs** oder die gute Beziehung zum Schwiegerkind trotz zwischenzeitlicher Ehescheidung bestehen blieb. So hat das **LG Krefeld** (FamRZ 2005, 930 f.) in dem **vergleichbaren Fall nichtehelicher Lebensgefährtin des Sohnes** für sittlich gerechtfertigt gehalten, weil festgestellt werden konnte, dass zwischen den Beteiligten seit langer Zeit ein (von der Paarbeziehung unabhängiges) enges familiäres Band mit der auf Dauer angelegten Bereitschaft zu gegenseitigem Beistand bestand.

Man wird daher im Ergebnis nicht pauschal urteilen können, dass die Adoption des Schwiegerkindes stets unzulässig oder aber unproblematisch zulässig ist, sondern es ist nach den Umständen des Einzelfalls zu prüfen, ob unabhängig von der bestehenden Schwägerschaftsbeziehung ein echtes Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist bzw. dessen Entstehung erwartet werden kann.

### 3. Missbrauchskontrolle

Abschließend bleibt noch kurz auf die erbschaftsteuerliche Problematik hinzuweisen:

„**Sittliche Rechtfertigung**“ der Volljährigenadoption bedeutet auch, dass diese **nicht missbräuchlich** erfolgen darf. Bei der in diesem Zusammenhang anzustellenden Missbrauchskontrolle bleibt zu beachten, dass die Adoption aus **familienbezogenen Motiven** angestrebt werden muss. Lediglich als **Nebenzwecke** dürfen **andere Vorteile** verfolgt werden, z. B. die Verringerung der Steuerlast im Erbfall (BGH NJW 1961, 1461; OLG Köln FamRZ 1990, 800, 801; OLG München ZEV 2009, 83 f.) oder der Namenswerb (vgl. G. Müller, a. a. O., Rn. 96). **Anerkannter Fall**, bei dem auch wirtschaftliche, insbesondere erbschaftsteuerliche Erwägungen eine Rolle spielen dürfen, ist die **Adoption des vorgesehenen Unternehmens-, Praxis- bzw. Hofnachfolgers** (vgl. BayObLG MittBayNot 2004, 443 ff. = FamRZ 2005, 131).

**Nicht gerechtfertigt** ist die Adoption dagegen, wenn durch sie primär die **Namensnachfolge** (insbesondere bei Adelsnamen) gesichert werden soll, mit ihr der **drohenden Ausweisung** des Anzunehmenden als Ausländer vorgebeugt werden soll **oder die Adoption ausschließlich von wirtschaftlichen Interessen getragen** ist, wie z. B. von der bloßen Absicht der Ersparnis von Erbschaftsteuer (OLG Karlsruhe OLGR 2006, 142, 143; OLG München ZEV 2009, 83 f.).

Ein „**schöner**“ **Beispielfall** für die zuletzt genannte Gruppe ist der (bislang) nicht veröffentlichte Beschluss des **LG Saarbrücken** v. 26.9.2008 – 5 T 187/08 (entnommen aus juris).

Dort sollte ein 67-jähriger durch eine 86-Jährige im Wege der (einfachen) Volljährigenadoption als Kind angenommen werden. Das Gericht konnte sich trotz umfangreicher Recherchen und Anhörungen **nicht** von der **sittlichen Rechtfertigung** der Adoption überzeugen, sondern lehnte die beantragte Adoption ab, da die **Erbschaftsteuerersparnis** nach seinen Feststellungen das **Hauptmotiv** der Beteiligten darstelle.

In diesem Zusammenhang mag sich negativ ausgewirkt haben, dass die Annehmende über umfangreiches Vermögen verfügte, sie den Anzunehmenden als ihren Alleinerben eingesetzt hatte und es sich hierbei außerdem um ihren **Steuerberater** handelte, der seit vielen Jahren aufgrund Vollmacht ihre Vermögensangelegenheiten besorgte. Neben den widersprüchlichen und wenig überzeugenden Angaben der Beteiligten im Verfahren mag letztlich auch der Umstand, dass sich die Beteiligten bei Antragstellung noch siezten, eher gegen eine Eltern-Kind-Beziehung und die sittliche Rechtfertigung der Adoption gesprochen haben.

## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**InsO §§ 88, 89; BGB §§ 894, 897; GBO § 22; KostO § 2 Kostenschuldner bei Löschung einer wegen der Rückschlagsperre unwirksamen Zwangssicherungshypothek**  
Fax-Abruf-Nr.: **90195**

**BGB §§ 136, 182; BHO § 64**  
**Vorlage der Genehmigung des Bundesfinanzministeriums zum Verkauf bundeseigener Grundstücke**  
Fax-Abruf-Nr.: **90203**

**WEG §§ 1 Abs. 4, 4; BGB §§ 877, 873, 925**  
**Realteilung eines in Wohnungseigentum aufgeteilten Grundstücks**  
Fax-Abruf-Nr.: **90118**

**GmbHG §§ 6, 8**  
**Inhalt der Versicherung des Geschäftsführers**  
Fax-Abruf-Nr.: **91710**

**GmbHG § 67**  
**Anmeldung der abstrakten Vertretungsbefugnis der Liquidatoren**  
Fax-Abruf-Nr.: **91869**

## Rechtsprechung

**InsO § 313**  
**Freihändige Veräußerung von belastetem Grundbesitz im Verbraucherinsolvenzverfahren durch den Treuhänder**

**1. Der Treuhänder ist im Verbraucherinsolvenzverfahren grundsätzlich nicht gehindert, Gegenstände, an denen Pfandrechte oder andere Absonderungsrechte bestehen, freihändig zu veräußern.**

**2. Eine Zustimmung der absonderungsberechtigten Gläubiger zur freihändigen Veräußerung ist nur im Innenverhältnis erforderlich.**

**3. Die Zustimmung der absonderungsberechtigten Gläubiger ist nicht in der Form des § 29 GBO nachzuweisen. (Leitsätze der DNotI-Redaktion)**

LG Braunschweig, Beschl. v. 1.4.2009 – 8 T 262/09  
Fax-Abruf-Nr.: **10870**

### **Problem**

Über das Vermögen des Grundstückseigentümers wurde ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Der vom Insolvenzgericht bestellte Treuhänder hat diesen Grundbesitz veräußert. Es liegt hierzu eine privatschriftliche Zustimmungserklärung des absonderungsberechtigten Grundpfandrechtsgläubigers vor.

Das Grundbuchamt verweigert den Vollzug der Auflassung im Grundbuch und verlangt hierfür einen Nachweis der Zustimmung der Grundpfandrechtsgläubigerin in der Form des § 29 GBO.

### **Entscheidung**

Das LG Braunschweig folgt der im Vordringen befindlichen Ansicht und geht davon aus, dass der Treuhänder im Verbraucherinsolvenzverfahren grundsätzlich nicht gehindert ist, Gegenstände, an denen Pfandrechte oder andere Absonderungsrechte bestehen, freihändig zu veräußern (LG Kiel Rpfleger 2004, 730, 732; Reul/Heckschen/Wienberg, Insolvenzrecht in der Kautelarpraxis, 2006, 97 ff. und 205; Kessler, ZinsO, 2006, 1029; ders. MittBayNot 2007, 22; siehe dazu insgesamt **Gutachten, DNotI-Report 2008, 129 ff.**). Nach Auffassung des LG Braunschweig folgt das Recht zur freihändigen Veräußerung bereits aus dem Wortlaut des § 313 Abs. 3 InsO, wonach der Treuhänder lediglich zur „Verwertung“ von Gegenständen berechtigt ist, an denen Pfandrechte oder andere Absonderungsrechte bestehen. Dabei versteht das Gericht den Begriff der Verwertung nur im Sinne einer zwangsweisen Verwertung nach §§ 173, 165 InsO, im Falle von Grundstücken also die Zwangsversteigerung.

Weiter geht das LG Braunschweig davon aus, dass es für eine solche freihändige Veräußerung durch den Treuhänder nicht erforderlich ist, dass dieser den absonderungsberechtigten Gläubiger zunächst eine Frist gem. § 173 Abs. 2 InsO setzt (ebenso bereits LG Kiel Rpfleger 2004, 730; Reul/Heckschen/Wienberg, 97 ff.; Krefz/Landfehrmann, InsO, 5. Aufl. 2009, § 313 Rn. 17; a. A. dagegen AG Potsdam, ZinsO 2000, 234, 235; Uhlenbruck/Vallender, InsO, 12. Aufl. 2003, § 313 Rn. 106). Es genügt, wenn die absonderungsberechtigten Gläubiger damit einverstanden sind. Hierzu führt das LG Braunschweig aus, dass diese **Zustimmung nur im Innenverhältnis erforderlich** ist, nicht aber im Außenverhältnis. Demgemäß muss diese Zustimmung auch dem Grundbuchamt nicht in der Form des § 29 GBO vorgelegt werden. Für den Treuhänder gelten im Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 313 Abs. 1 InsO die §§ 56 ff. InsO entsprechend. Danach hat auch der Treuhänder im Wesentlichen die Rechte und Pflichten des Insolvenzverwalters, insbesondere haftet er gem. § 60 InsO auf Schadenser-

satz. Es besteht deshalb nach Auffassung des Gerichts kein Grund, den Treuhänder weitergehend zu binden, weil er im Fall eines Fehlverhaltens, nämlich bei freier Verwertung ohne Zustimmung der absonderungsberechtigten Gläubiger sich ggf. schadensersatzpflichtig machen würde. Es genügt daher, dass die Verfügungsbeschränkungen des § 313 Abs. 3 InsO lediglich im Innenverhältnis zu beachten sind, der Treuhänder aber im Außenverhältnis die alleinige Verantwortung für seine rechtsgeschäftlichen Verfügungen trägt. Im Außenverhältnis ist lediglich zu prüfen, ob eine berechtigte Person, der Treuhänder, in einer zulässigen Weise über den zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstand verfügt. Ein Nachweis, dass die absonderungsberechtigten Gläubiger mit dem freihändigen Verkauf einverstanden sind, ist dagegen nicht in der Form des § 29 GBO vorzulegen.

Mit dieser Entscheidung bestätigt das LG Braunschweig die neuere Ansicht, nach der § 313 Abs. 3 InsO dem Treuhänder das Recht zur freihändigen Veräußerung nicht nimmt, sondern nur im Innenverhältnis gilt (Gutachten, DNotI-Report 2008, 129, 130). Für die notarielle Praxis ist diese Entscheidung nur zu begrüßen. Bislang haben die Grundbuchämter die Regelung des § 313 Abs. 3 InsO überinterpretiert, so dass es häufig zu Vollzugsproblemen gekommen ist, wenn der Treuhänder im Verbraucherinsolvenzverfahren mit Grundpfandrechten belasteten Grundbesitz veräußert hat.

---

**ZPO §§ 232, 794 Abs. 1 Nr. 5; BGB §§ 307 Abs. 1, 134**

**Keine AGB-Kontrolle im Klauselerteilungsverfahren**

**Ein Schuldner, der sich in einer notariellen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterworfen hat, kann sich im Klauselerinnerungsverfahren nicht darauf berufen, die Unterwerfungserklärung sei wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 BGB unwirksam (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 16. Juli 2004 – IXa ZB 326/03, DNotZ 2005, 132 = DNotI-Report 2004, 161 = NJW-RR 2004, 1718 = Rpfleger 2005, 33; Beschluss vom 5. Juli 2005 – VII ZB 27/05, Rpfleger 2005, 612; Beschluss vom 4. Oktober 2005 – VII ZB 54/05, NJW-RR 2006, 567 = Rpfleger 2006, 27).**

BGH, Urt. v. 16.4.2009 – VII ZB 62/08  
Fax-Abruf-Nr.: **10871**

### **Problem**

Der Schuldner bestellte 1987 zugunsten der C-Bank eine Sicherungsgrundschuld und unterwarf sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen. Die Grundschuld wurde mehrfach und letztlich an einen amerikanischen Finanzinvestor abgetreten. Diesem wurde die Vollstreckungsklausel erteilt. Auf die Erinnerung (§ 732 ZPO) des Schuldners hin erklärte das LG die Zwangsvollstreckung für unzulässig, da ein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 BGB vorliege und dies bei der Klauselerteilung durch den Notar habe berücksichtigt werden müssen. Das LG ist der Auffassung, dass eine Unterwerfung in das gesamte Vermögen einer Klauselkontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB nicht stand hält, wenn Gläubigerin nicht eine Bank, sondern ein Finanzinvestor ist, der die Grundschuld im Rahmen eines Verkaufs von Krediten erworben hat.

## Entscheidung

Der BGH hat den Beschluss des LG mit der Begründung aufgehoben, dass im Erinnerungsverfahren keine AGB-Kontrolle i. S. d. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB stattfinden könne. Der Notar habe im Klauselerteilungsverfahren nur zu prüfen, ob ein **formell wirksamer Titel mit vollstreckungsfähigem Inhalt vorliegt**, und im Falle der Rechtsnachfolge, ob diese – soweit nicht offenkundig – durch öffentliche oder öffentlich-beglaubigte Urkunde **nachgewiesen ist** (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung). Die Prüfung eines Verstoßes der Unterwerfungserklärung gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB setze eine umfassende materiell-rechtliche Würdigung voraus, zu der der Notar im Klauselerteilungsverfahren nicht befugt sei. Zu der Frage, ob dann eine Ausnahme von diesem Grundsatz zu machen sei, wenn die **Unwirksamkeit der Unterwerfung evident** ist, führt der BGH seine bisherige Rechtsprechung dahingehend fort, dass eine evidente Unwirksamkeit nicht vorliegen könne, wenn der Notar nur im Rahmen einer eingehenden materiell-rechtlichen Beurteilung prüfen könne, ob eine AGB vorliege und ob diese wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam sei. Daraus folgt, dass der Notar die Erteilung einer Vollstreckungsklausel wegen eines evidenten Verstoßes gegen AGB-Recht nur dann ablehnen kann, wenn zweifelsfrei ist, dass es sich um eine AGB handelt (Beispiel Verbrauchervertrag) und ferner auch der Verstoß evident ist.

---

## AktG § 27 Abs. 2 Hs. 2; GmbHG § 19 Abs. 4, 5 n. F.

### Entgeltlich erbrachte Dienstleistung eines GmbH-Gesellschafters kann keine verdeckte Sacheinlage sein

**Die Grundsätze der verdeckten Sacheinlage (§ 19 Abs. 4 GmbHG n. F.) finden auf Dienstleistungen, welche ein GmbH-Gesellschafter nach Leistung einer Bareinlage entgeltlich erbringen soll, keine Anwendung. In einem solchen Fall liegt auch kein der Erfüllung der Einlagenschuld entgegenstehendes Hin- und Herzahlen der Einlagemittel (§ 19 Abs. 5 GmbHG n. F.) vor, sofern der Inferent diese nicht für die Vergütung seiner Dienstleistungen „reserviert“.**

BGH, Urt. v. 16.2.2009 – II ZR 120/07 „Qivive“  
Fax-Abruf-Nr.: 10872

## Problem

Die Alleingesellschafterin der Qivive GmbH schloss mit der Beklagten, eine Vereinbarung, wonach diese im Rahmen einer Barkapitalerhöhung eine Bareinlage von 5 Mio. € leisten und gemäß einem zeitgleich abgeschlossenen „Media-Vertrag“ entgeltlich Werbeleistungen für die Gesellschaft erbringen sowie deren Internetauftritt erstellen sollte. Der Gesellschaft wurde das Recht eingeräumt, Leistungen des beklagten Medienunternehmens im Wert von insgesamt 82,5 Mio. DM abzurufen, diese aber nur bis zu einer Grenze von 10 Mio. DM bezahlen zu müssen. Entsprechend übernahm die Beklagte bei einer Kapitalerhöhung der Qivive GmbH eine Bareinlage in Höhe von 5 Mio. € und zahlte diese bar ein. Die Qivive GmbH nahm in der Folgezeit Leistungen des beklagten Medienunternehmens gemäß dem Media-Vertrag in Anspruch und zahlte hierfür in den folgenden zwei Jahren insgesamt ca. 4,25 Mio. € an die Beklagte bzw. mit dieser verbundene Konzernunternehmen. Unstreitig handelte es sich dabei um marktübliche Vergütungen.

Im Insolvenzverfahren der Qivive GmbH verlangte der Insolvenzverwalter von der Beklagten die (nochmalige) Zahlung ihrer Bareinlage, weil sie bei wirtschaftlicher Betrachtung anstelle der geschuldeten Bareinlage die in dem Media-Vertrag dargestellten Werbeleistungen, mithin eine „verdeckte Sacheinlage“ erbracht habe.

## Entscheidung

Der BGH verneint im Ergebnis Ansprüche des Insolvenzverwalters unter dem Gesichtspunkt der Kapitalaufbringung und kann deshalb die im Schrifttum aufgeworfene Frage dahinstehen lassen, ob die in § 3 Abs. 4 EGGmbHG angeordnete Rückwirkung des § 19 Abs. 4, 5 n. F. GmbHG verfassungsgemäß ist. Entsprechend der gesetzlichen Neuregelung differenziert der BGH in seiner Begründung zwischen den Grundsätzen der verdeckten Sacheinlage (§ 19 Abs. 4 GmbHG n. F.) und dem Umgehungstatbestand des Hin- und Herzählens (§ 19 Abs. 5 GmbHG n. F.).

Eine **verdeckte Sacheinlage** liegt – durch die Neuregelung unverändert – vor, wenn die gesetzlichen Regeln für Sacheinlagen dadurch unterlaufen werden, dass zwar eine Bareinlage vereinbart wird, die Gesellschaft aber bei wirtschaftlicher Betrachtung von dem Einleger aufgrund einer in Zusammenhang mit der Übernahme der Einlage getroffenen Absprache einen Sachwert erhalten soll. Die Besonderheit des Falles bestand darin, dass der Gesellschaft ein Sachwert in Form von **Dienstleistungen** zugeführt worden war. Diese können **gem. § 27 Abs. 2 AktG**, der im GmbH-Recht entsprechend gilt, **nicht Gegenstand von Sacheinlagen** oder Sachübernahmen sein. Denn zum einen stößt die Durchsetzung von Dienstleistungsverpflichtungen auf Schwierigkeiten (vgl. §§ 887, 888 Abs. 3 ZPO). Zum anderen sind **bloße obligatorische Ansprüche gegen Einlagenschuldner per se nicht einlagefähig**, weil es an einer Aussonderung des Einlagegegenstandes aus dem Vermögen des Inferenten fehlt und mit der Einbringung einer solchen Forderung als „Einlageleistung“ lediglich die gesellschaftsrechtliche Verpflichtung des Inferenten gegen eine schuldrechtliche ausgetauscht wird. In Fortführung seiner Rechtsprechung zum finanzierten Beteiligungserwerb sieht der BGH den **Tatbestand einer verdeckten Sacheinlage jedoch nur bei einer sacheinlagefähigen Leistung** als erfüllt an. Der den Grundsätzen der verdeckten Sacheinlage inhärente Vorwurf einer Umgehung der im Interesse des Gläubigerschutzes bestehenden Vorschriften über Sacheinlagen setze voraus, dass der oder die Gesellschafter den im Ergebnis erstrebten Erfolg einer Sacheinlage rechtmäßig unter Beachtung der dafür geltenden Vorschriften hätten erreichen können und diesen Weg auch hätten wählen müssen. Das sei aber bei Dienstleistungen nicht der Fall. Der Gesellschafter könne auch nicht darauf verwiesen werden, die Ansprüche auf Vergütung seiner künftigen Dienstleistungen als Sacheinlage einzubringen, weil erst künftig entstehende oder erst recht von einer Dienstleistung abhängige Forderungen ebenfalls nicht sacheinlagefähig seien. Da eine Umgehungshandlung den Tatbestandsmerkmalen der umgangenen Norm entsprechen müsse, Dienstleistungen aber von den Sacheinlagevorschriften nicht erfasst würden, könnten die Grundsätze der verdeckten Sacheinlage hier auch nicht entsprechend herangezogen werden. Die Rechtsordnung könne die dem Bareinlagenschuldner nachteiligen Folgen des Rechts der verdeckten Sacheinlage nicht an die Nichteinhaltung eines Verfahrens knüpfen, das sie selbst für den betreffenden Vorgang nicht bereitstelle. Deshalb könne man auch – jedenfalls im GmbH-Recht – nicht aus der fehlenden Sacheinlagefähigkeit von Dienstleistungen (§ 27 Abs. 2 Hs. 2 AktG) ein „Verbot“ der Verabredung entgeltlicher

Dienstleistungen des Inferenten im Zusammenhang mit der Begründung einer Bareinlagenschuld ableiten und darauf eine analoge Anwendung der Rechtsfolgen der verdeckten Sacheinlage stützen. Besonders deutlich zeige sich dies bei der Entlohnung eines Gesellschaftergeschäftsführers.

Nach Ansicht des BGH erfüllt die Vergütung der Werbeleistungen der Beklagten auch **nicht den Tatbestand des Hin- und Herzählens** des § 19 Abs. 5 GmbHG n. F. Denn dieser betreffe die Fälle, in denen es an einer Bareinlageleistung zur freien Verfügung des Geschäftsführers (§ 8 Abs. 2 GmbHG) fehle, weil der Einlagebetrag absprachegemäß umgehend wieder an den Einleger, sei es als Darlehen (BGHZ 165, 113; 174, 370) oder auch aufgrund einer Treuhandabrede (BGHZ 165, 353), zurückfließen soll (verdeckte Finanzierung der Einlagemittel durch die Gesellschaft). Der Sache nach ziele das Vorgehen des Inferenten in solchen Fällen darauf ab, die prinzipiell unverzichtbare Einlageforderung durch eine in dieser Hinsicht schwächere schuldrechtliche Forderung (z. B. aus Darlehen) zu ersetzen. Bei der Vergütung geleisteter Dienste finde weder eine verdeckte Finanzierung noch ein bloßer Austausch der Einlageforderung gegen eine andere schuldrechtliche Forderung der Gesellschaft statt. So könne es dem **Gesellschaftergeschäftsführer** als Inferenten **nicht verwehrt** sein, ein **Gehalt für seine Tätigkeit** zu vereinbaren und zu beziehen, auch wenn dies in zeitlichem Zusammenhang mit der Einlageleistung geschehe. Soweit er oder ein sonstiger Inferent die **Einlagemittel nicht für seine Zwecke „reserviere“**, sondern in den Geldkreislauf der Gesellschaft einspeise, sei das – ohnehin nur für den Betrag der Mindesteinzahlung gem. §§ 7 Abs. 2, 56a GmbHG geltende – Erfordernis einer Einzahlung zu „endgültig freier Verfügung der Geschäftsführer“ (§§ 8 Abs. 2, 57 Abs. 2 GmbHG) nicht berührt. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn die Leistung aus dem Vermögen des Inferenten ausgeschieden und der GmbH derart zugeflossen ist, dass sie uneingeschränkt für Zwecke der Gesellschaft verwendet werden kann. Zu Zwecken der GmbH werden dem BGH zufolge Einlagemittel auch dann verwendet, wenn sie ihr erbrachte Dienstleistungen eines Gesellschafters bezahlt, die sie ansonsten anderweitig hätte einkaufen müssen. Der BGH verweist dabei auf seine frühere Rechtsprechung, wonach schuldrechtliche Verwendungsabsprachen, durch welche die Geschäftsführung der Gesellschaft verpflichtet wird, mit den Einlagemitteln in bestimmter Weise zu verfahren, aus der Sicht der Kapitalaufbringung unschädlich sind, wenn sie allein der Umsetzung von Investitionsentscheidungen der Gesellschafter oder sonstiger ihrer Weisung unterliegender geschäftspolitischer Zwecke dienen. Anders sei es nur, wenn die Abrede dahin gehe, die Einlagemittel unter Umgehung der Kapitalaufbringungsregeln wieder an den Einleger zurückfließen zu lassen. Das betreffe insbesondere Rückflüsse als Darlehen und im Rahmen einer verdeckten Sacheinlage. Im vorliegenden Fall seien die Einlagemittel nicht für die Beklagte „reserviert“ worden, um deren Forderungen aus dem Media-Vertrag zu begleichen. Vielmehr habe die Gesellschaft mit den eingezahlten Mitteln in jeder Weise arbeiten und über diese verfügen können. Hinzu komme, dass der Media-Vertrag keine Abnahmeverpflichtung, sondern nur ein Abrufrecht der Gesellschaft hinsichtlich der Leistungen der Beklagten vorgesehen habe. Nach alledem hatte die Beklagte ihre Einlageverpflichtung als Inferentin wirksam erfüllt (§ 362 BGB).

Für die notarielle Praxis besonders bedeutsam ist schließlich das obiter dictum des BGH, dass die Offenlegung des Hin- und Herzählens nach § 19 Abs. 5 S. 2 GmbHG Voraussetzung für die Erfüllung der Einlagenschuld ist.

### **Frist 30.6.2009 für rückwirkende Anwendung des durch das Erbschaftsteuerreformgesetz geänderten Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Art. 3 ErbStRG)**

Für Erwerbe von Todes wegen (§ 3 ErbStG), für die die Steuer gem. § 9 ErbStG nach dem 31.12.2006 und vor dem 1.1.2009 entstanden ist, kann ein Erwerber beantragen, dass alle durch das Erbschaftsteuerreformgesetz geänderten Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes angewendet werden. Zu beachten ist allerdings, dass die Höhe des persönlichen Freibetrags sich in diesem Fall nach § 16 ErbStG in der bis zum 31.12.2008 anzuwendenden Fassung richtet. Für die Besteuerung bleiben im Übrigen die tatsächlichen Verhältnisse vom Stichtag der Steuerentstehung maßgebend.

Ein solcher Antrag muss spätestens bis zum 30.6.2009 gestellt werden, da nach Art. 6 ErbStRG der Art. 3 am 1.7.2009 außer Kraft tritt (Art. 6 Abs. 3 ErbStRG).

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Ist die Steuer vor dem 1.1.2009 bereits festgesetzt worden, kann ein Antrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. längstens bis zum 30.6.2009 gestellt werden. In diesem Fall kann die Steuerfestsetzung entsprechend geändert werden.

Bei einer Steuerfestsetzung nach dem 31.12.2008 muss der Antrag bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung, d. h. bis zur formellen Bestandskraft, spätestens aber bis zum 30.06.2009 gestellt werden.

**Wichtiger Hinweis:** Da das Antragsrecht nur bis zum 30.6.2009 ausgeübt werden kann, muss spätestens bis zu diesem Zeitpunkt der Antrag gestellt werden. Dies gilt selbst für die Fälle, in denen eine Steuerfestsetzung noch nicht erfolgt ist oder noch gar keine Erbschaftsteuererklärung abgegeben worden ist. Damit man das Optionsrecht nicht verliert, muss deshalb der Antrag nach Art. 3 ErbStRG unter Umständen auch schon vor Abgabe der Erklärung gestellt werden. Dies wird in einem gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 23.2.2009, Ziff. 3 (in ZEV 2009, S.157f) ausdrücklich zugelassen.

**Dr. iur. Bärbel Freier, Dipl. Finw. (FH),  
Fachanwältin für Steuerrecht**

## Literaturhinweise

**C. Armbrüster/N. Preuss/Th. Renner, Beurkundungsgesetz und Dienstordnung für Notarinnen und Notare, 5. Aufl., De Gruyter Verlag, Berlin 2009, 1079 Seiten, 139,95 €**

Der bisher unter dem Namen *Huhn/v. Schuckmann* bekannte Kommentar zum Beurkundungsgesetz liegt nunmehr in neuer Auflage, mit neuem Namen und neuem Erscheinungsbild vor. Die schon an der 4. Auflage beteiligten Bearbeiter haben nunmehr der Neuauflage ihren Namen gegeben. Die Kommentierung befindet sich auf dem Stand vom November 2008. Rechtsprechung und Literatur wurden zuverlässig und vollständig in die neue Kommentierung ein-

gearbeitet. Zu erwähnen sind hierbei insbesondere die Ausführungen zur elektronischen Beglaubigung nach § 39a BeurkG sowie zum zentralen Vorsorgeregister (§ 78a BNotO, 20a BeurkG). Eingearbeitet wurden ebenso bereits die Neuerungen durch das MoMiG bei Errichtung einer neuen Gesellschafterliste nach § 40 Abs. 2 GmbHG.

Mit der Neuauflage dieses Kommentars liegt nun wieder eine geschlossene und praxisbezogene Darstellung auf neuestem Stand vor. Auch die Neuauflage unterstreicht, dass es sich hierbei um einen der führenden Kommentare zum Beurkundungsrecht und zur DNot handelt.

**Notar a. D. Dr. Adolf Reul**

**F. Kersten/S. Bühling, Formularbuch und Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 22. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2009, 2621 Seiten, 248.– €**

Der Klassiker unter den Formularbüchern zur freiwilligen Gerichtsbarkeit liegt nunmehr (endlich) in neuer Auflage vor. In bewährter Manier berücksichtigt die Neuauflage sämtliche Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre und bringt die Formulare auf den neuesten Stand von Rechtsprechung und Literatur. Beibehalten wurde die Aufteilung des Werks in vier Teile (Notariatsverfassung, Notarverfahrensrecht, Beurkundungen aus dem bürgerlichen Recht und Beurkundungen aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht). Besonderes Augenmerk wurde in der Neuauflage auf internationale Aspekte gelegt, so beispielsweise auf Geschäfte mit Auslandsbezug, auf die SE, auf das internationale Gesellschaftsrecht sowie auf das internationale Kindschafts- und Adoptionsrecht.

Mit der Neuauflage stehen nunmehr wieder ca. 1400 aktuelle Formulare und Muster zur Verfügung. Ergänzend erschlossen werden sie durch systematische Einführungen und erläuternde Hinweise. Ergänzt wird der Band durch eine fachliche Kommunikationsplattform im Internet für alle Fragen zum *Kersten/Bühling*, den Mustern und Praxistipps von Kollegen und Experten. Auch die Neuauflage des *Kersten/Bühling* gehört daher in die Bibliothek eines jeden Notars.

**Notar a. D. Dr. Adolf Reul**

**K. Aigner/J. Mohr**, Vermietung von Flächen für Photovoltaikanlagen – Chancen oder Risiko?, ZfR 2009, 8

**H. Bestelmeyer**, Der nichtige „scheinmaschinelle“ Grundpfandrechtsbrief, Rpfleger 2009, 1

**M. Blank**, Das neue Forderungssicherungsgesetz, notar 2008, 380

**G. Freudling**, Kellerrechte in Bayern, MittBayNot 2009, 27

## Veranstaltungen

Termine für **Juli 2009** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 ([www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)).

**GmbH-Vertragspraktikum** (Heckschen/Heidinger), 4.7.2009 Heusenstamm

**Intensivkurs Grundstücksrecht 2009** (Krauß/Wälzholz), 16.-18.7.2009 Lübeck

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter **[www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)**.

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225  
e-mail: [dnoti@dnoti.de](mailto:dnoti@dnoti.de) internet: [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg